

Auszug aus dem Leitfaden zum Sozialpraktikum – zur Abgabe bei der Institution (2 Seiten)



Ziele des Sozialpraktikums (Auszug aus dem Schulprogramm)

Unsere Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe EF führen zum Halbjahreswechsel ein zweiwöchiges Praktikum in einer sozialen Einrichtung in Bad Honnef oder der näheren Umgebung durch. Den Jugendlichen sollen während des Sozialpraktikums Begegnungen und Erfahrungen in sozialen Bereichen ermöglicht werden, die sie in ihrem täglichen Umfeld nicht selbstverständlich machen. In der Begegnung mit den in den verschiedenen sozialen Institutionen betreuten Menschen können die Jugendlichen erfahren, was es bedeutet, praktische Hilfe zu leisten, den Schwächeren das Menschsein erleichtert oder sie in ihrer Entwicklung fördert. Im Sinne einer persönlichen Entfaltung in sozialer Verantwortung können die Jugendlichen einerseits Berührungsängste abbauen und gleichzeitig eine Wertschätzung sowohl gegenüber den in der Einrichtung betreuten, als auch gegenüber den dort arbeitenden Menschen entwickeln.

Eine Betreuung der Jugendlichen durch die in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern sowie durch eine Ansprechperson innerhalb der gewählten Einrichtung gewährleisten, dass die Schüler und Schülerinnen die gemachten Erfahrungen besprechen können. Diese Erfahrungen werden dann in der Nachbereitungsphase in einem Berichtsheft dokumentiert und reflektiert. Durch diese intensive Vor- und Nachbereitung soll gesichert werden, dass die Jugendlichen durch Reflexion zu tragfähigen und tieferen Einsichten und Erkenntnissen kommen. Sie können sich ihrer Sozialverpflichtung bewusst werden und eine eigene sozial verpflichtete Haltung ausbilden. Angesichts eines solchen Lernens, wie es hier initiiert wird, ist das Bewusstsein um die Notwendigkeit, Verantwortung für die Welt zu übernehmen, eine logische Folge. Diese Verantwortung entspricht sowohl der christlichen als auch der humanistischen Forderung nach dem Dienst am Nächsten. Unsere Schule lehrt diese nicht nur theoretisch, sondern setzt sie auch praktisch um.

Wie können die Ziele des Sozialpraktikums in den verschiedenen Einrichtungen realisiert werden?

Da die Schüler in der Regel keine Erfahrung im medizinisch-pflegerischen bzw. sozial-pädagogischen Bereich haben, besteht ihre Aufgabe am Anfang vor allem darin, zu hospitieren, um die Arbeitsabläufe am Einsatzort kennen zu lernen. Anschließend können die Praktikanten dann Aufgaben selbstständig übernehmen. Es ist wünschenswert, dass die Praktikanten bei Betreuungsaufgaben oder kleineren Projekten, z.B. Karnevals Vorbereitungen, Bastel- oder Singrunden mitwirken dürfen oder einzelne Menschen selbstständig betreuen. Wichtig ist, dass ein persönlicher Kontakt zu einzelnen Betreuten aufgebaut wird. Nur so können die Praktikanten die Belange und Probleme dieser Mitmenschen kennen lernen.

Arbeitszeiten

Dauer des Praktikums: zwei Wochen = 10 Arbeitstage

Arbeitszeit pro Woche: 38,5 Stunden. Hinweis: Um einheitliche Bedingungen für alle Schüler zu schaffen, sollten alle Praktikanten 38,5 Std. pro Woche (exklusive der Pausen) beschäftigt werden. Sollten sich Abweichungen von unter 36 Stunden pro Woche ergeben, ist eine Rücksprache mit mir, Frau K. Emmerich, dringend erforderlich, da dann eine Anerkennung des Praktikums u.U. nicht möglich ist.

Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 8 Dauer der Arbeitszeit: Jugendliche dürfen nicht mehr als 38,5 Std. wöchentlich beschäftigt werden.

§ 15 Fünftagewoche: Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

§ 13 Tägliche Freizeit: Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§14 Nachtruhe: In Krankenhäusern, Altenpflegeheimen dürfen Jugendliche im Schichtbetrieb bis 23.00 Uhr eingesetzt werden.

Verhalten im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall hat der Praktikant unverzüglich die **soziale Einrichtung** und die **Schule (02224-93430)** telefonisch zu benachrichtigen. Die schriftliche Entschuldigung ist anschließend in der Schule vorzulegen. **Ab dem dritten Krankheitstag muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.** Alle Krankheitstage sind darüber hinaus nach Beendigung des Praktikums – wie für die Sek I üblich – von einem Elternteil in (informeller) schriftlicher Form bis zwei Wochen nach Beendigung des Praktikums bei Frau Emmerich zu entschuldigen. Die üblichen Entschuldigungsbögen für die Oberstufe müssen nicht ausgefüllt werden. Unentschuldigte Praktikumszeiten gelten als unentschuldigte Schulfehlzeiten.

Sollte ein Schüler bzw. eine Schülerin mehr als die Hälfte des vorgesehenen Zeitraumes nicht am Praktikum teilnehmen können, muss mit Frau Emmerich und der Praktikumsstelle individuell entschieden werden, inwiefern eine Anerkennung und Beurteilung des Praktikums überhaupt möglich ist.

Sollte im Vorfeld bekannt sein, dass der Schüler bzw. die Schülerin von der Praktikumsstelle fernbleiben muss, ist dieser Sachverhalt vor Praktikumsbeginn sowohl mit Frau Emmerich als auch mit der Praktikumsstelle persönlich oder telefonisch zu besprechen.

Betreuung

Jeder Schüler hat einen Betreuungslehrer. Dieser Betreuungslehrer vereinbart in der ersten Woche des Praktikums einen Termin für den Besuch in der Einrichtung. Der Besuch sollte am Ende der ersten oder am Anfang der zweiten Woche stattfinden. Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten können sich die Schüler sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

der sozialen Einrichtung an diesen Betreuungslehrer, an die Schule (**Telefon 02224-93430**), oder an Frau Emmerich als Koordinatorin (**Tel. 0228-4335456**) wenden. Darüber hinaus ist der Erfahrungsaustausch mit Mitschülern sinnvoll, die in derselben oder einer vergleichbaren Einrichtung arbeiten, aber auch das Gespräch im Elternhaus und mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der jeweiligen Einrichtung. Nur so können die vielschichtigen neuen Erfahrungen verarbeitet werden.

Versicherungsschutz

Unfallversicherung: Da es sich bei dem Sozialpraktikum um eine schulische Veranstaltung handelt, sind die Schüler über die Schule unfallversichert. Haftpflichtversicherung: Für die Zeit des Praktikums wird für jeden Praktikanten von der Stadt Bad Honnef eine besondere Haftpflicht abgeschlossen.

Bescheinigung am Ende des Praktikums

Jeder Praktikant sollte am Ende eine kurze Bescheinigung der sozialen Einrichtung über seine Arbeit erhalten. Das Bescheinigungsformular wird der Betreuerin oder dem Betreuer in der sozialen Einrichtung am Anfang des Praktikums zusammen mit diesem Leitfaden überreicht und dann dem Betreuungslehrer zusammen mit der Mappe zur Kenntnisnahme eingereicht, weil es für ihn bei der Gesamtbewertung, die auch auf dem Zeugnis erscheint, hilfreich sein kann. Es besteht über das von der Schule vorgesehene Formular hinaus keinerlei Anrecht auf eine Bescheinigung seitens der Praktikumsstelle.

Berichtsheft zum Sozialpraktikum

Jeder Praktikant führt sorgfältig über die Zeit des Sozialpraktikums eine Praktikumsmappe. Diese wird nach dem Praktikum zu einem zuvor bekannt gegebenen Stichtag bei den Stufenleitern abgegeben. Die Mappen werden von dem Betreuungslehrer benotet. Die Note wird an den Religions- bzw. Philosophielehrer weiter gegeben und ist zu 25% Teil der Zeugnisnote (bei Klausurschreibern 25% des mündlichen Komponente der Zeugnisnote) eines dieser Fächer im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe EF. Wenn die Betreuungsperson seitens der sozialen Institution vor Abgabe bei der Schule um eine Vorlage des Berichtes bittet, muss der Bericht der Einrichtung spätestens 10 Tage vor Abgabefrist zugänglich gemacht werden. Mappen, die nach dem festgesetzten Abgabetermin eingereicht werden, werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Kurzfristige technische Probleme etc. sind kein Grund für eine verspätete Abgabe. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn der Schüler bzw. die Schülerin am Abgabetag krank ist. Für diesen Fall ist jedoch ein Attest erforderlich. Eine frühere Abgabe der Mappe ist jederzeit möglich.

Sozialpraktikum – Rechtliche Grundlagen; Haftungsrecht und Durchführungsverordnung

BGB § 276 Zivilrecht – Haftung für eigenes Verschulden:

„Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist (z.B.: entmündigt), Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“ Beispiel: Wird einem Praktikanten das Geben einer Injektion übertragen wird, obwohl er aufgrund seiner theoretischen und praktischen Ausbildung diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann, so handelt er fahrlässig, wenn er einem Patienten dabei Schaden zufügt. Es hätte von dem Praktikanten die Abwendung seines unrichtigen Verhaltens erwartet werden können, denn er musste wissen, dass dies nicht zu seinen Aufgaben gehört.

Fahrlässiges Handeln ist strafbar. Hinweis: Der Umgang mit Medikamenten und das Anlegen von Verbänden gehört ausschließlich zu den Aufgaben des Fachpersonals.

Auf der Station hat die Stationsleitung die Gesamtverantwortung für die ausgeführte Pflege. Sie delegiert die einzelnen Aufgabenkomplexe an geeignete Pflegekräfte. Die Pflegekräfte führen diese Aufgaben am Patienten durch. Die Stationschwester behält dabei die Kontrollverantwortung, d.h. sie muss sich davon überzeugen, dass die Person, der sie die einzelnen Aufgaben übertragen hat, diese auch sachgerecht ausführen kann. Jede Pflegeperson muss die aufgetragene Tätigkeit mit Sorgfalt und nach bestem Wissen durchführen. Dies nennt man Durchführungsverantwortung. Im Strafrecht gibt es einen so genannten „subjektiven Schuldvorwurf“; dieser kann darauf beruhen, dass bei der Übernahme einer Tätigkeit der Handelnde aufgrund seiner eigenen persönlichen Fähigkeiten und Sachkenntnisse der Aufgabe nicht gewachsen ist und dass er dies hätte erkennen müssen. Führt er trotzdem Tätigkeiten durch, die er eigentlich nicht kann, ist er bei einem Schadensfall haftbar zu machen. Deshalb ist es für die Praktikanten wichtig, vorher eine Selbsteinschätzung durchzuführen und ggf. die Schwester, die eine Tätigkeit überträgt, darauf aufmerksam zu machen, dass diese noch nicht selbstständig durchgeführt wurde.

Schweigepflicht und Datenschutz

Alle im Gesundheitswesen tätigen Personen sind nach § 203 StGB rechtlich **zum Schweigen verpflichtet**. Die Weitergabe von Daten wird unter Strafe gestellt. Dazu gehören z. B. Untersuchungsergebnisse, Krankengeschichte, eigene Wahrnehmungen, Äußerungen des Patienten, familiäre Probleme, Fotografieren (Erlaubnis einholen). Angehörige und Besucher sollten an den behandelnden Arzt, die Stationsleitung oder die Heimleitung verwiesen werden. Erlebnisse können ausgetauscht werden, aber ohne Namen zu nennen und nicht in der Öffentlichkeit (z. B. im Bus). Es mit der Betreuungsperson der Einrichtung zu besprechen, wie eine Gestaltung der Mappe gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes aussehen muss.

Bad Honnef, April 2021

Kirsten Emmerich

(Koordinatorin des Sozialpraktikums)